

Vereinsatzung



Väteraufbruch für Kinder Kreisverein Wiesbaden e.V.

Vom 26. Januar 1998 und 29. Mai 2000, 20. Dezember 2005 und 28. Oktober 2013 zuletzt geändert am 31. August 2017.

(Alle folgenden Formulierungen sind geschlechtsneutral!)

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein hat den Namen "Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Wiesbaden e.V." und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist unter der Nummer VR 3403 beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Verein ist ein Kreisverein des Bundesvereins "Väteraufbruch für Kinder e.V.", der unter der Nummer VR 14886 beim Amtsgericht Frankfurt/M in das Vereinsregister eingetragen ist.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1 Der Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Wiesbaden e.V., fördert die gleichberechtigte Teilhabe der Väter an der Erziehung der Kinder. Dies betont das Recht des Kindes auf beide Eltern auch nach der Trennung der Eltern und die Aufwertung der Rolle des Vaters im alltäglichen Leben der Kinder.
- 2 Der Verein unterstützt die Stellung und Selbstbestimmung der Kinder der Gesellschaft, indem er sich für das Recht des Kindes auf elterliche Sorge als unentziehbares und unverzichtbares Grund- und Menschenrecht einsetzt. Der Verein handelt dabei auf der Grundlage des Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, des Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention, wonach die Kinder das Recht auf Erziehung und Pflege durch ihre Eltern haben und nichteheliche Kinder den ehelichen auch in Bezug auf die elterliche Sorge gleichzustellen sind und das hierüber ein faires Gerichtsverfahren stattfindet. Der Verein will auf diese Weise die Not der Kinder lindern, die von Trennung und Scheidung ihrer Eltern, von Nichtehelichkeit und von Fürsorgeerziehung betroffen sind.
- 3 Der Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Wiesbaden e.V. fördert die Bildung zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung zum Wohle des Kindes, insbesondere aus der Sicht von Vätern.

- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 5 Der Väteraufbruch für Kinder, Kreisverein Wiesbaden e.V., ist ein gemeinnütziger Verein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Verein übernimmt zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- 1 Beratung und Motivierung der Mitglieder,
- 2 Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von Mitgliederzusammenkünften, öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren, Gesprächskreisen, Selbsthilfegruppen, Medienarbeit,
- 3 Die Organisation von Gruppen, durch die Eltern und Kinder ihre eigenen Interessen vertreten,
- 4 Die Förderung und Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsstätten,
- 5 Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten,
- 6 Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen, Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Fachleuten, soweit sie sich mit der Not der Kinder befassen,
- 7 Die Anerkennung als freier Träger im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) an und wird zur Anerkennung die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4 Grundlagen der Arbeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

- 1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Kommunen und Staat erbracht. Im übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Bundesmitgliederversammlung des Bundesvereins bestimmt.
- 3 Fördernde Mitglieder entrichten einen Förderbetrag, dessen Höhe sie selbst festsetzen können, mindestens jedoch den von der Bundesmitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4 Spenden werden im Rahmen der Satzung und gegebenenfalls der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.

- 5 Der Kreisverein Wiesbaden e.V. finanziert seine Arbeit durch die Beitragsanteile, die er vom Bundesverein erhält, und die von der Bundesmitgliederversammlung bestimmt werden. Das Inkasso der Mitgliedsbeiträge findet durch den Vorstand des Bundesvereins statt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand und Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe wird auf Initiative eines Mitglieds gegründet und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt über die Satzung. Sie wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen. Dies kann bei Mitgliedern mit gültiger eMail-Adresse per eMail erfolgen, wenn diese hierzu ihr Einverständnis gaben. Alle anderen Mitglieder sind per Brief auf dem Postweg zu benachrichtigen. Durch die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung auf der Website im geschützten Mitgliederbereich gilt diese als ordnungsgemäß und fristgerecht zugestellt. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlichen Antrag von 10 % der ordentlichen Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder einberufen. In Eilfällen wird die Einladungsfrist auf mindestens sieben Tage gekürzt. Die Mitgliederversammlung muß spätestens drei Monate nach Antragseingang beim Vorstand stattfinden.
- 4 Für Wahlen und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vereinsöffentlich.
- 6 Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zur Bundesmitgliederversammlung von "Väteraufbruch für Kinder e.V.". Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbandes Väteraufbruch für Kinder e.V. Die Wahlen hierzu finden zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag kann die Wahl hierzu als Listenwahl vorgenommen werden. Als Delegierte können nur Mitglieder des Kreisvereins Wiesbaden gewählt werden; verlässt ein Mitglied den Kreisverein Wiesbaden, oder wechselt zu einem anderen Kreisverein, verliert dieses Mitglied auch seinen Delegiertenstatus.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- 1 Der Vereinsvorstand setzt sich aus 2-5 Personen zusammen. Die Amtszeit des Vorstands dauert vierundzwanzig Monate. Die anschließende Mitgliederversammlung wählt dann die Vorstandsmitglieder neu. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung

entsprechend nachgewählt für den Rest der Amtszeit, sofern die Mindestanzahl von 2 Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

- 2 Solange kein neuer Vorstand im Amt ist, dauert die Amtszeit des amtierenden Vorstands an.
- 3 Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26. BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4 Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Konto- und Kassenführung, Einladungsmodalitäten zur Vorstandssitzung, Aufgabenverteilung, Formalien für telefonische oder schriftliche Vorstandsbeschlüsse etc..
- 5 Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig ab zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit lehnt einen Antrag ab. Ein Protokoll dokumentiert die Beschlüsse und wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch oder schriftlich gefaßt werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Verfahren telefonisch oder schriftlich zustimmt. Diese Beschlüsse sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.
- 6 Der Vereinsvorstand verwaltet im regelmäßigen Austausch mit dem Bundesvorstand die Mitgliederkartei und erstellt den Geschäfts- und Kassenbericht.
- 7 Der Vorstand kann beschließen, Vorstandssitzungen vereinsöffentlich abzuhalten.

§ 9 Arbeitsgruppen

Jedes Mitglied hat das Recht, Arbeitsgruppen zu gründen oder daran teilzunehmen, soweit der Vorstand dem zustimmt.

§ 10 Die Kassenprüfung

- 1 Die Kassenprüfung überwacht die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszwecks, der Wirtschaftlichkeit sowie der ordentlichen Kassenführung.
- 2 Die Kassenprüfung wird von dem Kassenprüfer durchgeführt. Der Kassenprüfer darf keine Vorstandsfunktion ausüben und nicht mit Konten- und Kassenführung betraut sein.
- 3 Der Kassenprüfer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen.
- 4 Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen.
- 5 Bei Satzungsverstößen des Vereinsvorstandes ist der Kassenprüfer berechtigt, unter Angabe des Grundes, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6 Über die Kassenprüfung wird ein Protokoll erstellt und ist von dem Kassenprüfer zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

Vereinssatzung

- 2 Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3 Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder besteht im Bundesverein und in jeweils einem Kreis- bzw. Landesverein (Doppelmitgliedschaft).
- 4 Der Austritt muß durch schriftliche Erklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zum Jahresende gegenüber dem Vereinsvorstand erfolgen.
- 5 Bei Satzungsverstößen und vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Bundessatzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverein "Väteraufbruch für Kinder e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die Satzungsgültigkeit beginnt mit der Gründungsversammlung am 26.01.1998.
- 2 Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3 Die Satzung gilt nur in Verbindung mit der Bundessatzung von "Väteraufbruch für Kinder e.V."
- 4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Wiesbaden, den 31. August 2017

Der Vereinsvorstand

Björn Bosse

Mario Lewalter

Stanislav Oberberger

Chris Möhlig